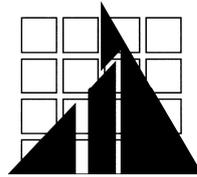


Fachbereich : F1.4
Aktenzeichen : F1.4-32-37-20-21 - Schä
Datum : 25.02.2019



Vorlage der Verwaltung

Beratung im

Drucksache Nr. **20/2019**

Hauptausschuss

öffentliche Sitzung

Rat der Stadt

nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gevelsberg bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gevelsberg bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen wird in der Form beschlossen, wie er der Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

Die bisher für den Bereich der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen geltende Rechtsgrundlage, das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist inzwischen durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst worden. Somit muss auch die Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gevelsberg bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 01.12.1998, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 03.06.2008, dieser geänderten Rechtsgrundlage angepasst werden. Dazu ist der Erlass einer neuen Satzung notwendig.

Gemäß § 52 Abs. 1 BHKG sind die Einsätze der Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich. Dabei ist unter Einsatz jedes Tätigwerden der Feuerwehr in einem konkreten Fall im abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung sowie des Katastrophenschutzes von der Alarmierung bis zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft zu verstehen (vgl. Klaus Schneider, Kommentar zum BHKG, Rz. 2.6 zu § 52). Nicht unter die Kostenpflicht fallen Übungen, Aus- und Fortbildung. Ein Kostenersatz für die in § 1 BHKG genannten Einsätze – Brandgefahren, Unglücksfälle, Hilfeleistungen und Großeinsatzlagen und Katastrophen – verbietet sich, weil der Feuerwehreinsatz bei diesen genannten Fällen vornehmlich im Interesse der Allgemeinheit erfolgt und damit eine den Gemeinden selbst obliegende Aufgabe darstellt (so Schneider a.a.O.). Die Kostenfreiheit lässt sich weiterhin auch noch damit begründen, dass sonst die Betroffenen zunächst versuchen würden, das Schadenfeuer selbst zu löschen. Erst bei Misslingen würde die Feuerwehr alarmiert.

Zwar sind damit die Einsätze der Feuerwehr in der Regel unentgeltlich, in Ausnahmefällen, die in § 52 Abs. 2 BHKG abschließend aufgezählt sind, kann Kostenersatz verlangt werden. Durch den Begriff „kann“ wird klargestellt, dass die Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches nach § 52 BHKG in das jeweilige Ermessen der Gemeinde gestellt ist. Dieser Ermessensgrundsatz erfährt aber durch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung eine Einengung dahingehend, dass die jeweilige Gemeinde vom Grundsatz her verpflichtet ist, einen ihr durch ein Spezialgesetz eingeräumten Kostenersatzanspruch auch geltend zu machen. In Härtefällen kann die Gemeinde allerdings von der Geltendmachung ganz oder teilweise absehen, ferner dann, wenn dies im übergeordneten Interesse der Gemeinde liegen sollte.

In den Jahren 2016 bis 2018 belief sich die Zahl der kostenpflichtigen Einsätze auf durchschnittlich 134 Einsätze jährlich.

§ 52 Abs. 2 BHKG listet, wie dargestellt, abschließend die Fälle auf, in denen Kostenersatz geltend gemacht werden kann. Diese Auflistung ist in die jetzt zu erstellende Satzung der Stadt Gevelsberg in vollem Umfang zu übernehmen.

Eine Kostensatzung ist zwingende Voraussetzung, um die im Gesetz grundsätzlich geregelte Kostenpflicht realisieren zu können. In dieser Satzung ist auch die Höhe des Kostenersatzes zu bestimmen, zur Erleichterung können Pauschalbeträge festgelegt werden. Dabei ist aber sicherzustellen, dass die Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantworteten Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind. Pauschalbeträge müssen sich in ihrer Höhe an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren. Dazu hat die Rechtsprechung entwickelt, dass eine Pauschalabrechnung je angefangenen Stunde gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt, eine Abrechnung im Viertelstundentakt dürfte aber zulässig sein (vgl.

OVG NRW – 9 A 1582/08). Dem trägt die neue Satzung der Stadt Gevelsberg Rechnung.

Bestandteil einer Satzung über den Kostenersatz ist der Kostentarif. Darin sind die zu erstattenden Kosten für Personalaufwendungen und Sachaufwendungen (Fahrzeug- und Gerätekosten, ggf. Verbrauchskosten) aufzuführen. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zur Erleichterung kann die Gemeinde aber Pauschalbeträge festlegen, die sich in ihrer Höhe an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren müssen. § 52 Abs. 4 BHKG ist so zu verstehen, dass nur die durch den konkreten Einsatz angefallenen Betriebs- und Personalkosten berücksichtigt werden dürfen. Kosten der reinen Vorhaltung können nicht in die ersatzpflichtigen Kosten einbezogen werden.

Zur Feststellung der ansatzfähigen Kosten ist eine Kostenkalkulation erforderlich. Diese wurde in den vergangenen Wochen durch die Fa. Heyder + Partner GmbH, Tübingen, erstellt und ist Grundlage der jetzt zu beschließenden Satzung über den Kostenersatz. Die Kostenkalkulation basiert auf den durch die Freiwillige Feuerwehr Gevelsberg festgestellten Einsatzzahlen der Jahre 2015 bis 2017 für Personal und Fahrzeuge. Die o. g. betriebswirtschaftlichen Grundsätze wurden berücksichtigt.

Die konkreten Kosten wurden zwar für jedes einzelne Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Gevelsberg ermittelt, zur Vereinfachung wurden jedoch – wie auch schon in der bisherigen Satzung – Fahrzeuge mit gleichen Leistungen in Typenklassen zusammengefasst (z. B. Löschfahrzeuge). Dies ist nach der Rechtsprechung zulässig.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die ermittelten Kostenersätze:

	Bisheriger Stundensatz	Neuer Stundensatz	Neuer Std.satz ger.	Neuer Satz ¼ Stunde
Personal	32,00	34,79	35,00	8,75
Fahrzeuge:				
ELW/KdoW	28,00	68,62	69,00	17,25
MTW	28,00	63,57	64,00	16,00
LF	59,00	198,00	198,00	49,50
DLK 23/12	70,00	178,97	179,00	44,75
GW	44,00	81,34	81,00	20,25
ABC-Erk.	-	94,21	94,00	23,50

Die Verwaltung schlägt vor, den Kostenersatz zukünftig in der vorgenannten Höhe (s. Spalten 4 und 5) festzusetzen.

Gesehen:

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gevelsberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 52 Absatz 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Gevelsberg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde

oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Absatz 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Absatz 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- und Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Absatz 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Gevelsberg haftet bei der Erbringung freiwilliger Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gevelsberg bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 14. Dezember 1998 in der Fassung vom 03. Juni 2008 außer Kraft.